

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Dreis**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dreys-Halle**

**vom 27.01.2020**

Der Gemeinderat Dreis hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Dreys-Halle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

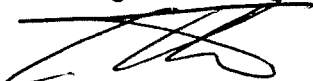
#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Dreys-Halle außer Kraft.

Dreis, den 12.08.2020

Ortsgemeinde Dreis



Christoph Thieltges  
Ortsbürgermeister



**Anlage**  
**zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Dreis**  
für die Benutzung der  
**Dreyshalle**

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren, Sondergebühren und Nebenkosten. Die angegebenen Sätze gelten pro Tag, wobei jeder angefangene Tag als ganzer Tag gezählt wird.

**I. Grundgebühren**

**1. Vereine**

1.1. vereinsinterne Veranstaltung

Mehrzweckraum	100,00 €
1/3 Halle	125,00 €*
Halle	175,00 €**

1.2. kulturelle Veranstaltung ohne Einnahmen

Nur Nebenkosten werden berechnet

1.3. kulturelle Veranstaltung mit Einnahmen

Mehrzweckraum	150,00 €
1/3 Halle	200,00 €*
Halle	250,00 €**

1.4. sonstige öffentliche Veranstaltungen mit Einnahmen

Mehrzweckraum	150,00 €
1/3 Halle	200,00 €*
Halle	450,00 €**

1.5. Satzungsgemäße Versammlungen

(nur im Mehrzweckraum)

nur Nebenkosten

**2. andere Veranstalter**

2.1. geschlossene Veranstaltung ohne Einnahmen

Mehrzweckraum	150,00 €
---------------	----------

	1/3 Halle	200,00 €*
	Halle	600,00 €**
2.2.	Beerdigungskaffee	
	Mehrzweckraum	100,00 €
	1/3 Halle	150,00 €*
2.3.	gewerbsmäßige Veranstaltung	
	Mehrzweckraum	250,00 €
	1/3 Halle	375,00 €*
	Halle	1.000,00 €**
<b>II.</b>	<b>Sondergebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>mehrtägige Anmietung der Halle</b>	
	2. Tag Minderung	100,00 €
	3. Tag Minderung	150,00 €
<b>2.</b>	<b>Mehrtage zum Einräumen bzw. Ausräumen</b>	
	Für Ein- und Ausräumen der Halle steht jeweils ein Tag vor und nach dem Veranstaltungstag zur Verfügung.	
<b>3.</b>	Bei Anmietung der gesamten Halle ist ein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.	
<b>4.</b>	<b>Küchennutzung</b>	
	Die Kosten für die Küchennutzung sind bei der Anmietung des Mehrzweckraums enthalten.	
	Für die Küchennutzung bei Hallennutzung gelten die nachfolgenden Aufschläge	
	mit * gekennzeichnet	25,00 €
	mit ** gekennzeichnet	50,00 €
<b>5.</b>	<b>Aufschlag bei Nutzung von Wegwerfgeschirr</b>	50,00 €
<b>6.</b>	<b>Aufschlag für Stände auf dem Vorplatz</b>	50,00 €
<b>7.</b>	<b>Nutzung der Beschallungsanlage</b>	50,00 €
	zzgl. Techniker zur Bedienung der Anlage	15,00 €/Stunde
<b>8.</b>	<b>Abklebematerial für Hallenboden</b>	100,00 € ganze Halle
		30,00 € 1/3 Halle

### **III. Nebenkosten**

Zu den Nebenkosten zählen Heizungskosten, Strom-, Wasser- und Abfallgebühren. Sie werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Bei Nutzung der 1/3-Halle werden sie entsprechend dem Hallenanteil abgerechnet. Das Ablesen der Zähler erfolgt jeweils bei der Übergabe zum Einräumen der Halle und bei der Abnahme nach dem Ausräumen.

Für das Herrichten der Räume, das Ausräumen und die Reinigung aller genutzten Räumlichkeiten hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Reinigungsmittel werden nicht gestellt.

Werden Inventar und Räumlichkeiten nicht im vorherigen Zustand übergeben, so hat der Veranstalter die für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendigen Kosten zu tragen.

### **IV. Sonderregelungen**

Gebührenfrei steht die Dreyshalle dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung.

Benutzungsgebühren, die nicht nach der Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.